

Anlage 3

Änderung der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung

vom

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am (Beschluss zur Drucksache xxxx/xx) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Art. 1: Änderungen

Es wird ein neuer § 1a eingeführt, dieser lautet:

§ 1a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen

- (1) Alle von der außergewöhnlichen Situation im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 3 der Hauptsatzung betroffenen Mitglieder des Stadtrates teilen dem Oberbürgermeister unverzüglich mit, dass und warum und wie lange ihnen wegen der außergewöhnlichen Situation die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates voraussichtlich unmöglich ist; sofern der Sitzungsort oder der Ersatzsitzungsort von der außergewöhnlichen Situation betroffen ist, erfolgt die Mitteilung an alle Mitglieder durch den Oberbürgermeister.
- (2) Mit Beginn des Tages, der auf die Feststellung des Eintritts einer Notlage nach § 36a ThürKO durch den Oberbürgermeister folgt, übernimmt für die Dauer des Bestehens der Notlage der Stadtrat sämtliche Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse nach § 25. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich in Notlagen und ersetzen davon abweichende Vorschriften dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um eine Videokonferenz handelt und welche besonderen Regeln für die virtuelle Teilnahme gelten. Der Oberbürgermeister legt im Benehmen mit den hauptamtlichen Beigeordneten fest, welche im Beratungsverfahren befindlichen Verwaltungsdrucksachen neben der Drucksache über das Fortbestehen der Notlage, die erster Tagesordnungspunkt der Tagesordnung ist, zur Entscheidung des

Stadtrates vorgelegt werden. Die Tagesordnung wird im Übrigen um die von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegten eigenen Drucksachen ergänzt. Sofern wegen der Art der außergewöhnlichen Situation eine ortsübliche Bekanntmachung der Sitzung unterbleibt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 Satz 2 der Hauptsatzung.

- (4) Die Vorschriften zur Teilnahme nach § 2 gelten für Videokonferenzen sowie das Umlaufverfahren entsprechend.
- (5) Die Öffentlichkeit der Sitzung des Stadtrates in Form der Videokonferenz wird sichergestellt, in dem sie in Bild und Ton ohne zeitliche Verzögerung in einen der Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen wird. Der Öffentlichkeit muss es möglich sein, die jeweiligen Wortbeiträge zu hören und den Redner dabei zu sehen. Alle virtuell an der Sitzung des Stadtrates teilnehmenden Mitglieder und sonstigen förmlich zu ladenden Personen tragen dafür Sorge, dass die Nichtöffentlichkeit für die Dauer der Sitzungsteilnahme an ihrem Teilnahmeplatz und dem Umfeld gewahrt bleibt.
- (6) Die Anwesenheit des Mitglieds der Videokonferenz wird festgestellt, wenn es den virtuellen Konferenzraum betritt. Zweifel über das Fortbestehen der Beschlussfähigkeit in der Sitzung räumt der Vorsitzende des Stadtrates vor einer Abstimmung aus, in dem er die virtuell teilnehmenden Mitglieder einzeln abfragt, ob sie ihr Stimmrecht ausüben können. Dieser Aufruf ist nicht mit der Durchführung der Abstimmung zu verbinden sondern muss vor Beginn der Abstimmung abgeschlossen sein.
- (7) Im Fall einer persönlichen Beteiligung eines virtuell teilnehmenden Mitglieds zu einer Angelegenheit in öffentlicher Sitzung erfolgt die Stummschaltung des Mikrophons und die Blockade des Abstimmungsmoduls des Mitglieds bei der Abstimmung der Angelegenheit. In nichtöffentlicher Sitzung verlässt das befangene Mitglied den virtuellen Beratungsraum und der Zugang wird für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit gesperrt.
- (8) Während der Dauer der Videokonferenz beobachtet der Vorsitzende des Stadtrates, ob sich die Mitglieder jederzeit in Bild und Ton zuschalten können. Bei einer Störung muss er die Sitzung unterbrechen. Lässt sich die Störung nicht beheben und wird festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung liegt, kann die Sitzung ohne die Mitglieder und sonstigen Teilnehmenden, die nicht in Bild und Ton zugeschaltet werden können, begonnen bzw. fortgesetzt werden, soweit der Stadtrat beschlussfähig (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) ist. Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung findet eine Eröffnung der Sitzung nicht statt oder es erfolgt eine Sitzungsunterbrechung. Falls die Störung nicht behoben werden kann, muss der Vorsitzende die Sitzung abbrechen.
- (9) Wahlen und geheime Abstimmungen finden bei Videokonferenzen und Umlaufverfahren nicht statt. Bei der Durchführung von Umlaufverfahren sind

außerdem Änderungs-/Ergänzungsanträge ebenso wie Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

- (10) Die Niederschrift einer Videokonferenz muss ausweisen, dass sie als Videokonferenz stattfand. Über die Durchführung eines Umlaufverfahrens wird keine Niederschrift erstellt.
- (11) Beim Umlaufverfahren sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

Art. 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2024 in Kraft.

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister